

Dienstag den 20. Februar 1821.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 144.** Umlaufschreiben des k. k. iähr. Guberniums zu Laibach, Nro. 522.  
Die Stationen, in welchen die auf dem Saustrome nach Krain verführt werden-  
den steyerischen Weine allein einzuschiffen und zu vermauthen sind, wer-  
den bekannt gemacht: (2)

Um die Einschwärzungen der steyerischen Weine auf dem Saustrome nach  
Krain, und die hierdurch den krainerischen Weinimpositions- und Aufschlagsge-  
fällen zugehenden Beeinträchtigungen möglichst hindan zu halten, ist für noth-  
wendig und zweckdienlich befunden worden, daß die Einschiffung und Vermauth-  
ung der auf dem Saustrome nach Krain verführt werden den steyerischen Weine  
nur bey dem steyerischen Gränzzollamte Raan, dann bey den illyrischen Weinimpo-  
sitionsämtern zu Gurkfeld, respective Videm, zu Reichenburg, Lichtnwald  
und an der Steinbrücke Statt finden, dagegen jede Ueberfuhr steyerischer Weine  
an andern Puncten des Saustroms gänzlich untersagt seyn soll.

Welches zur allgemeinen Kenntniß und Benennung mit dem Beysatze bekannt  
gemacht wird, daß hiernach bereits die entsprechenden Verfügungen sowohl hier-  
landes, als von Seite der steyermärkischen Behörden getroffen worden seyen.

Laibach den 26. Jänner 1821.

**Joseph Graf Sweerts-Spork,**

Gouverneur.

**Alphons Graf v. Porcia,**

Vizepräsident.

**Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.**

**Z. 132.**

**Verlautbarung.**

Nro. 1101.

(3) Da zwey aus dem Willacher Prov. Fonde dotirte Stiftungsplätze in der militä-  
rischen Akademie zu Neustadt in Erledigung gekommen sind, so wird in Gemäßheit  
eines herabgelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 22. v. M., Z. 1405, zur Bes-  
etzung dieser erledigten Stiftungsplätze der Concurs mit dem Beysatze ausgeschrie-  
ben, daß jene, welche solche zu erhalten wünschen, zwischen 10 und 12 Jahren  
alt seyn müssen, und ihre diesfälligen Gesuche mit dem Taufscheine, mit den öf-  
fentlichen Studienzeugnissen über die mit guten Erfolge zurückgelegten deutschen  
Schulen, und untadelhafte Moralität, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über  
die Gesundheit, die überstandenen natürlichen Blattern oder die Schutzpockenim-  
pfung, und endlich mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte über die Taug-  
lichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie ausgestellten Certificate zu beles-  
gen, und solche bis 20. März l. J. bey dieser Landesstelle einzureichen haben.

Von dem k. k. iähr. Gubernium.

Laibach am 3. Februar 1821.

**Benedict Mansuet v. Fradenek, k. k. Sub. Secretär.**

**Kreisämtliche Verlautbarung.**

**Z. 145.**

**Verlautbarung.**

Nro. 953.

(2) Das hochlöbl. k. k. Gubernium hat die über die Beyschaffung verschiede-

202  
ner Effekten für das hiesige Civil-Spital am 9. v. M. abgehaltene Licitation nicht bestätigt; da auf die meisten Effekten gar kein Anboth gemacht, bey den übrigen aber aus Mangel der Licitanten ein sehr unbedeutender Betrag erzielt wurde, und hat mit Verordnung vom 9. d., Nro. 1428 anbefohlen, eine zweyte Licitation auszuschreiben, zu welcher Jedermann zugelassen wird.

Diese Licitation wird am 26. d. Früh bey dem k. k. Kreisamte Laibach abgehalten werden. K. K. Kreisamt Laibach am 13. Februar 1821.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 138.

Nro. 7256.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in die gehethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich der in Verlust gerathenen krainerisch-landständischen 4 perc. Urarial-Obligation Nro. 983 dd. Laibach 1. Februar 774 pr. 50 fl. auf die Filial-Kirche St. Jacob zu Kaltenfeld auf die Urban-Katharenische Stiftung lautend, gemilliget worden: daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechte, auf oben erwähnte Urarial-Obligation einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefodert werden, selben so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden, und sohin geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlos verstrichener Amortisationsfrist gedachte Urarial-Obligation pr. 50 fl. auf das weitere Gesuch der k. k. Kammerprocuratur für getödtet, null und nichtig erklärt werden wird.

Laibach am 10. Jänner 1821.

Z. 141.

Nro. 429.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Kanjian Stibelz, Caplan bey St. Jacob zu Laibach, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 13. July 1819 zu Laibach verstorbenen Tabakrevisor's Witwe, Franzisca Wagka, die Tagsagung auf den 12. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 26. Jänner 1821.

Z. 142.

Nro. 360.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Dr. Maximilian Wurzbach, Curatoris at actum der minderjährigen Johann und Antonia Podschlepp, vulgo Mediat, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der am 20. December 1820 allhier verstorbenen Maria Suetina, vorhin verwitwet gewesenen Podschlepp, die Tagsagung auf den 12. März l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtstitel auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anmelden und selbe sohin geltend machen sollen, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 23. Jänner 1821.

Z. 143.

Nro. 7097.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Emanuel Gläser, als unbedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der am 4. July 1810 allhier verstorbenen Hausmeisters Gattinn Maria Reger, vorhin verhehlicht gewesenen Gläser, die Tagsagung auf den

12. März l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte einen gegründeten Anspruch auf den Verlaß dieser Verstorbenen machen zu können vermeinen, selben so gewiß anzumelden, und sodin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last fallen würden.

Laibach am 26. Jänner 1821.

3. 139.

Nro. 392.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Zhuber, Vormund der minderjährigen, und Verollmächtigter der großjährigen Valentin Erschenischen Kinder, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 21. May 1813 ab intestat verstorbenen Ursula Erschen die Tagsatzung auf den 12. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814. § b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 26. Jänner 1821.

3. 140.

Nro. 391.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Zhuber, Vormund der minderjährigen und Gewaltsträger der großjährigen Valentin Erschenischen Kinder, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15. September 1809 verstorbenen Valentin Erschen die Tagsatzung auf den 12. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814. § b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 26. Jänner 1821.

3. 129.

Nro. 176.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Makoviz, vormahliger Eigenthümerinn des Hauses Nro. 3, am Plage zu Laibach, in Folge der hohen Appellations-Verordnung vom 1. bis 16. December 1820, in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich der nachstehenden, auf dem gedachten Hause haftenden alten Grundbuchsätze, als:

a) Der Schuldobligation dd. 1. Juny 1751 int. 27. Oct. 1762 von Johann Georg Struppi ausgehend, an die Agnes Preschern, lautend pr. 500 fl.

b) Der Charta bianca, dd. Laibach 12. Juny 1749 int. 22. März 1763 von dto. ausgehend, auf Martin Rigola, Catharina Troppanischen Universalerben, lautend pr. 400 fl.

c) Des Heirathsvertrags zwischen Johann Georg Struppi, und Ursula Preschern, sine dato, dann der Quittung dd. 26. Juny 1730 int. 28. März 1764, wegen sichergestellten Heirathgut pr. 127 fl. 30 kr., und der Gegenverschreibung von 297 fl. 30 kr.

d) Der unter 28. März 1764 zur Sicherstellung von 170 fl. um 312 fl. 22 1/2 kr. intabulirten Testamente der Hellena Struppi, dd. 5. April 1747, und des Franz Kav. Preschern, dd. 8. October 1751.

e) Der Charta bianca dd. 1. März 1740, int. 30. April 1764 von Johann Georg Struppi und seiner Chewirthinn Ursula ausgehend, an Herrn Carl Grafen v. Lichtenberg, lautend pr. 3000 fl.

f) Der Charta bianca dd. 4. März 1764, int. 9. August 1764 vom Johann Georg Struppi, an Johann Joseph Kotscher, lautend pr. 400 fl.

g) Der Schuldobligation dd. 21. September 1764, int. 9. Februar 1765 von Ur-

fula Struppi ausgehend, an Vincenz Georg Struppi, Oberlieutenant, unter dem 1691. Ingenieur-Corps, lautend pr. 500 fl. 48 3/4 kr. gewilliget worden; daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf diese vorbemeldte Say often einen gegründeten Anspruch machen zu können vermeinen, selben so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden und sodin geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener dieser Amortisationsfrist gedachte alte Sayposten auf weiteres Ansuchen der Bittstellerinn für null, nichtig und getödtet erklärt, und sodin gelöstet werden würden.  
 Wien am 16 Jänner 1821.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**Zehenden = Verpachtung. (2)**

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsgüter zu Neustadt werden an nachbestimmten Tagen mehrere Getraid-, Jügend- und Weinzehende, dann Bergrechts-Weingefälle von den Pfarren Honigstein, St. Peter, Preßbna, St. Michael, Waltendorf, Stoppitsch, Raichau und Weusitz licit in 10 auf 3 Jahre lang, vom heurigen Jahre angefangen, zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vor- und Nachmittags in der Amtscanzley zu Neustadt in Pacht hindan gegeben werden, als:

Am 19. dieses Monats die erklärten Gefälle des Staats-Guts Weinhof.

Am 20. und 21. des nähmlichen, jene des Collegiat-Stifts Capitel Neustadt.

Pachtlustige, die in dieser Amtscanzley die Pachtbedingungen täglich einsehen können, werden hierzu vorgeladen. **Berm. Amt der Staatsgüter Neustadt am 3. Febr. 1821.**

**Z. 148.**

**E d i c t.**

**Nro. 1109.**

(2) Vom k. k. Bezirksgerichte Villach wird allen jenen, welche auf den vom Joseph Holzer an die Johann Mosserischen minderjährigen Erben Johann, Maria, Anna, Elisabeth und Sebastian Mosser unter 1. May 1808 ausgestellten, und am 23. September 1808 auf hiesiges Kron-Wirthshaus sammt Zugehör intabulirten Schuldschein pr. 1700 fl. einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgetragen, daß sie ihren dießfälligen Anspruch binnen 1 Jahr und 45 Tagen soweiß anzubringen und rechtsgeltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf solcher Frist besagter Schuldbrief auf weiteres Anlangen des Joseph Holzer amortisirt werden wird.

Villach den 20. December 1820.

**Z. 147.**

**E d i c t.**

**Nro. 1109.**

(2) Vom k. k. Bezirksgerichte Villach wird allen jenen, welche auf den angeblich in Verlust gerathenen, unterm 29. July 1798 zwischen Jacob Mantinger, und seinem Eheweibe, Catharina gebornen Kraunigana errichteten, dann aber unter 7. März 1799 auf das hiesige Haus Nro. 11531 intabulirt wordenen Ehevertrag pr. 1116 fl., einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, andurch aufgetragen, daß sie ihre dießfälligen Ansprüche binnen 1 Jahr und 45 Tagen so gewiß anzubringen und geltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist besagter Ehevertrag auf weiteres Anlangen der dasigen Kaffeheiderinn Elisabeth Edelman, als dermaligen Besitzerinn des obgedachten Hauses Nro. 11531 amortisirt werden wird. **Villach den 5. Jänner 1821.**

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 154.

Verlautbarung.

Nro. 1300.

(1) Bey dem k. k. Filial-Fiskalamte in Klagenfurt ist die zweyte Cenzellistenstelle in Erledigung gekommen.

Jene, welche diese mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. verbundene Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 16. März d. J. bey dem genannten Fiskalamte einzureichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 9. Februar 1821.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Sub. Secretär.

3. 155.

Concurs-Verlautbarung.

Nro. 1536.

(1) An der Hauptschule zu Pirano ist die Lehrstelle der 1. Classe mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. aus der Gemeinde-Casse in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich für diesen Schuldienst geeignet glauben, und denselben zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, an des k. k. k.üstentl. Gubernium adressirten Gesuche längstens bis letzten März d. J. dortorts einzureichen, und sich über ihr Alter, Vaterland, Stand, Gesundheit, Moralität und Verwendung, dann Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, mit glaubwürdigen Documenten, so wie über die Lehrfähigkeit mit dem pädagogischen Zeugnisse auszuweisen.

Welches auf Ersuchen des k. k. Guberniums zu Triest vom 3. d. M., Nro. 2179 zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 13. Februar 1821.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 153.

Verlautbarung.

Nro. 1506.

(1) Nachdem Se. apostol. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 8. v. M. December 1820 die in Antrag gebrachte Verpachtung der städtischen Daz-Gefäße, als des Zapfen-Messerey- und Armen-Dazes, allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, so wird in Folge hohen Hofcenzley-Rescripts 18. besagten December 1820, Z. 37604 und hohen Gubernial-Decrets 30. detto Z. 26624 solches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung dieser Verpachtung am 21. März d. J. von 10 bis 12 Uhr Morgens in dem Rathssaale dieses k. k. polnisch-öconomischen Magistrats unter folgenden Bedingungen wird abgehalten werden.

Bestimmung der Gerechtsamen.

1tens. Der Armen- oder Einfuhrs-Daz wird mit einem Gulden vom Eimer Wein, und mit 30 kr. vom Eimer Halbwein, dann mit 1/2 kr. vom Pfund Weintrauben, wenn diese letztere das Gewicht von 20 Pfund übersteigen, abgenommen.

2tens. Der Messerey-Daz wird mit 3 kr. vom Eimer Wein, Halbwein, Essig, Branntwein, Rhum, Rosoli, Bier und überhaupt von jeder Flüssigkeit die von wo immer in Triest eingeführet wird, und zwar nur ein Mahl, mag es von einem Eigenthümer zum andern übergehen oder nicht, abgenommen.

(Zur Beylage Nro. 15)

5tens. Der Bier-Datz bestehet in 40 kr. vom Eimer des allhier erzeugten oder eingeführten Biers, und vertritt den Zapfen-Datz.

4tens. Der Zapfen-Datz bestehet in 22 1/2 perc. auf dem Preis des Kleinverkaufs der Weine, Halbweine, Liquer und aller geistigen Getränke. Von diesem Datz wird denen Kleinverkäufern, mit Ausnahme der Gastgeber, welche den Wein in Flaschen verkaufen, 5 perc. als Messerey-Verlust abgeschlagen.

5tens. Von Entrichtung des Einfuhrs oder Armen-Datzes, eines Guldens vom Eimer, sind alle jene Weine und Flüssigkeiten, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, enthoben, welche als *transito* angegeben und als Durchfuhr in Triest eingeführt werden.

Bestimmung des Stadtbezirkes.

6tens. Alle mit einem Stadtnummer bezeichnete Grundbesitzungen gehören zum Stadtbezirk; daher die Einfuhr oder der Verschleiß des Weines und Liguers in selbe, den obigen städtischen Gefällen unterliegen.

7tens. Der in den, zu einem Stadtnummer oder Campagnien erzeugte Wein, unterliegt bey dem Kleinverkauf dem Einfuhrs-zoll und dem Zapfen-Datz.  
P a c h t u n g s - B e t r ä g e.

8tens. Der Fiscal-Preis des Armen-Datzes wird mit jährlichen. 113,300 fl. angenommen.

9tens. Jener des städtischen Zapfen-Datzes mit jährl. 175,500.

10tens. Jener des Zapfen-Datzes in dem ganzen Stadtbezirk mit jährlichen 11771 fl. 35 1/2 kr.

11tens. Jener des Messerey-Datzes mit jährl. 15000 fl.

12tens. Jener des Bier- und Liquer-Datzes mit jährl. 5600 fl.

13tens. Folglich der Fiscal-Preis aller zusammen, als Versteigerungs-Grundlage jährl. mit 321,171 fl. 35 1/2 kr.

Zu leistende Sicherstellung.

14tens. Jeder Versteigerungslustige muß, um zur Versteigerung zugelassen zu werden, 30,000 fl. im Baaren oder in förmlichen von der Versteigerungs-Commission, als gut anzuerkennenden Wechsel hinterlegen. Dieser Betrag des Meistbiethenden dienet dann zur Sicherheit des Vollzugs der Versteigerungs-Bedingnisse bis zur Schließung des betreffenden Vertrags; denen übrigen wird er gleich nach der Versteigerung zurückgestellt.

15tens. Der Meistbiether muß zur Sicherstellung der Pachtbedingnisse eine gefesmächtige und landtäfliche Sicherheit in Grundbesitzungen, die in Triest und dessen Gebiete liegen, in j nem Betrage leisten, welcher einem Dritttheil des ganzen jährl. meistgebothenen Pachtschillings ganz gleich kömmt.

Bezahlung des Pachtschillings.

16tens. Der Pächter muß den bedungenen Pachtschilling vorhinein in wöchentlichen Theilzahlungen jeden Montag, und im Falle eines Feyer-tages in dem nächst darauf fallenden Werktag in die Cammeralcasse, was dem Armen-Datz, und in die Stadtcasse was die übrigen Gefälle betrifft, bezahlen.

Anfang und Dauer der Pachtung.

17ten<sup>s</sup>. Die Pachtung beginnt mit dem 1. May d. J. 1821 und dauert durch 6 Jahre bis letzten April 1827, wohl verstanden, daß der Zapfen-Datz der Döferer Dptschina mit Banne, dann Basovizza mit Geopada und Padrich, schon bis letzten Oct. 1826 verpachtet sind, und daß folglich der künftige Hauptpächter von den gegenwärtigen Pächtern Anton Daneu und Michael Strufel, die jährl. Beträge von 1672 fl. 9 1/4 kr. vom ersten, dann 381 fl. 33 1/3 kr. vom letztern, vom 1. May 1821 angefangen, unmittelbar zu beziehen habe.

Hinsichtlich der Verpachtung des Zapfen-Datzes in dem übrigen Stadtbezirke wird der künftige Pächter von den gegenwärtigen Bezirkspächtern, den verhältnißmäßigen Gimonathlichen Betrag vom 1. May bis Ende October d. J., als die Dauer der gegenwärtigen Pachtzeit in dem vereinten Betrage von 4858 fl. 56 1/2 kr. zu empfangen haben, in dessen Folge dem Hauptpächter die cautionirten Pachtcontracte ohne weitere Verantwortlichkeit des Magistrats abgetreten werden sollen.

Begünstigungen der Pachtung.

18ten<sup>s</sup>. Die gegenwärtig von der städtischen Gefäls-Verwaltung benützten Amtsorte, werden dem Pächter, in so fern solche dem Sanitätsfonde gehören, gegen den an die Sanitätscaffe dermahlen zu bezahlenden Zins, die städtischen am Mandrachio aber unentgeltlich zur Amtirung, die übrige Einrichtung und Erfordernisse endlich gegen dem überlassen, daß von diesem k. k. polit. öcon. Magistrat mit Zuziehung des dermahlig provis. Administrators und des Pächters oder dessen geschmäßigen Vertreters, hierüber ein genaues Verzeichniß verfaßt und unterschrieben werde; wobey bemerkt werden muß, daß sowohl berührter Niethzins an die Sanitätscaffe, als jede andere wie immer Nahmen habende Verwaltungsauslage gänzlich zur Last des Pächters fallen solle.

19ten<sup>s</sup>. Der Mandrachio oder kleine Hafen sammt der Sperrkette wird wie bisher dem Amtsgebrauch des Pächters überlassen.

20ten<sup>s</sup>. Der Pächter wird in der Ausübung seines Amtes jene Rechte genießen, welche gegenwärtig der städtischen Verwaltung ankleben, und zwar nach Maßgabe der hierüber eigens verfaßten Amtsinstruction.

21ten<sup>s</sup>. Die Versteigerungsauslagen, jene des Stämpels der Sicherstellung und andere, fallen dem Pächter zur Last.

Triest am 29. Jänner 1820.

Ignaz v. Capuano, Ritter des kais. österr. Leopold-Ordens, k. k. wirklicher Gubernial-Rath und Präses des Magistrats.

Anton Pascotini Edler v. Ehrenfels, Secretär.

Z. 146.

Nro. 933.

Beschreibung der von Michael Bayerleithner erfundenen Methode, Säcke ohne Nath zu verfertigen.

(1) Was die Verfertigung der Säcke ohne Nath betrifft, so gründet sie sich

auf bereits bekannte Prinzipien der Weberkunst überhaupt, und der Stuhl zu denselben ist vom gewöhnlichen Leinweberstuhle, nur wenig, und zwar hauptsächlich im Geschirre verschieden. Es läßt sich daher jedem, dem die Einrichtung des einfachen Weberstuhles nicht ganz fremd ist, die natürlich hier voraus gesetzt werden muß, die zur Erzeugung jener Säcke nöthige Einrichtung bald begreiflich machen.

Die Ansicht der Säcke selbst, muß übrigens dabey immer vorausgehen. Sie verdienen ihren Nahmen im strengen Sinne, und haben wirklich keine Rath. Nähmlich: am Boden sind sie vollkommen geschlossen, und die Längenfäden laufen von einer offenen Kante des Sackes bis zur andern ohne Unterbrechung fort. Nicht so aber ist es der Fall mit den Fäden nach der Breite des Sackes. Das Gewebe selbst ist croisirt; aber auf beyden längern Seiten steht eine Leiste von glatt gewebtem Zeuge vor, (welche die Stelle der Seitennäthe vertritt, und beym Gebrauch nach innen kommt,) welche alle Breitenfäden verbindet, und also das ganze zusammen hält. Man stellt sich das ganze am besten vor, wenn man sich ein Stück croisirtes Zeug denkt, doppelt so lang, als der Sack, welches in der Mitte zusammen gelegt wird, dieser Bug gibt den Boden des Sackes, und die zwey offenen längern Seiten sind es, welche durch die glatt gewebte Leiste nach der ersten Erklärungsart, den Sack so schließen, daß er nur jenem Bug, oder der Bodenfalte entgegen, offen bleibt, und daher die erforderliche Gestalt erlangt.

Nun wird der Stuhl selbst leichter verständlich werden, wo aber zweyerley vorausgesetzt werden muß, nähmlich: daß mehrere Säcke gewebt werden können, wenn das Garn ein Mahl aufgebäumt ist, und dann, daß die Säcke auf dem Stuhl nach der Länge, das heißt so verfertigt werden, daß der Boden desselben zu rechter Hand des Arbeiters, die Seitenleisten aber nach der Breite des Stuhles und der Kette zu liegen kommen.

Auf dem Stuhle selbst befinden sich zwey Ketten übereinander aufgebäumt, welche, wenn man sich den Sack als liegend und zusammengeklappt denkt, dazu bestimmt sind, jede, eine Hälfte desselben zu geben, an den längern Seiten desselben aber durch jene Leisten, und zur rechten Hand des Webers ebenfalls zusammen gehalten zu werden. Da der Sack selbst croisirt, die Leisten aber glatt sind, so ist das Geschirre auch darnach eingerichtet. Es hat 6 Schäfte für den Körper, nähmlich für jede Kette drey, und zwey für das glatte Gewebe, welche aber für beyde Ketten dienen, weil sie an den Leisten vereinigt werden müssen.

Wenn daher der erste Sack gewebt werden soll, so werden zuerst die zwey Schäfte gebraucht, um aus beyden Ketten eine gewebte Leiste zu bilden. Ist die Leiste breit genug, so tritt der Weber die Körperschäfte, wodurch beyde Ketten (jede aber für sich) fähig werden, mit dem Eintrag versehen zu werden. Der letztere kommt durch die obere sowohl, als durch untere Kette, ehe das zweyte Mahl getreten wird, also wird er nach jedem Tritte, nicht wie beym glatten Zeug, ein Mahl, sondern zwey Mahl (oben und unten) durchgeschossen. Die letztern Fäden der obern und untern Kette werden dadurch zur rechten Hand des Arbeiters einander genähert, und dort entstehet der Boden des Sackes. Ist diese Art zu treten, so lange fortgesetzt, bis der Sack die verlangte Breite hat, so werden wieder die zwey Schäfte zur glatten Leiste getreten und der Sack vollendet.

Auf dieselbe Art wird der zweyte, und so viele verfertigt, als die Länge des aufgebäumten Garnes erlaubt.

Da man auf diese sehr einfache Art Säcke erhält, die namentlich an der gefährlichsten Stelle, nämlic. am Boden vollkommen geschlossen sind, so ergeben sich die Vortheile dieser Methode, (die übrigens, streng genommen, nicht neu ist, indem man schon vor langer Zeit, versuchsweise ganze Kleider ohne Nath verfertigt hat) von selbst; denn es fällt in die Augen, daß das Gewebe eine festere Verbindung gibt, als eine auch noch so gute Nath, und daß ein solcher Sack ohne den Betrug zu entdecken, nicht wie die genähten, geöffnet und wieder zugenäht werden kann; übrigens muß noch ein Umstand erinnert werden, da die Säcke nach dem Weben in den Leisten aus einander geschnitten werden müssen, so würden sie sich an beyden Schnitten unfehlbar wie jeder Zeug auflockern. Die Leisten müssen deswegen geleimt werden, und die Säcke können daher nicht füglich gewaschen werden, welcher letztere Fall übrigens ohne dieß nicht oft eintreten dürfte.

Es ist also nach der obigen Darstellung recht sehr zu wünschen, daß dieses Fabrikat, welches, wenn ein Wahl der Absatz gesichert ist, auch wohlfeil erzeugt werden kann, bald allgemein und besonders zum Aufbewahren und Versenden der Münze und anderer theurerer Artikel angewendet werden möchte.

### Kreisämmtliche Verlautbarung.

Z. 158.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 958.

(1) Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 6. d. Nro. 1153 die Anordnung getroffen, daß die Lieferung der für das Militär-Jahr 1821 zum Behufe der Straßen- und Brückenconservation erforderlichen Baumaterialien öffentlich versteigert werde.

Einverständlich mit der Landes-Oberbau-Direction sind nun folgende Licitationstage bestimmt worden.

1. Bey der Bez. Obrigkeit Kaltenbrunn zu Laibach der 28. d. M. Vormittags 9 Uhr.
2. Bey der Bez. Obrigkeit Kreutberg der 1. März d. J. und dieselbe Stunde.
3. Bey der Bez. Obrigkeit Egg ob Podpetsch der 2. März.
4. Bey der Bez. Obrigkeit Görttschach der 5. März.
5. Bey der Bez. Obrigkeit Kieselstein zu Krainburg der 28. d. M.
6. Bey der Bez. Obrigkeit Michellsetten der 1. des künftigen Monaths März.
7. Bey der Bez. Obrigkeit Neumarkt der 3. des k. M. März.
8. Bey der Bez. Obrigkeit Radmansdorf der 5. eisdem. — und
9. Bey der Bez. Obrigkeit Weisensfels der 7. eisdem.

Die Gattung und Menge der erforderlichen Materialien kann bey den angezeigten Bezirks-Obrigkeiten, und auch bey der hierortigen k. k. Landes-Oberbaudirection in Erfahrung gebracht werden.

Die Licitationsbedingungen sind aber aus der Urlage ersichtlich.

Hievon werden somit alle Lieferungslustige verständiget.

Kreisamt Laibach am 15. Februar 1821.

**Strassen- und Brücken-Baumaterialien Lieferungs-Bedingnisse.**

1. Zu dieser Licitation werden nur jene die als rechtliche Männer bekannt, und eine sichere Bürgschaft zu leisten vermögend sind, zugelassen werden.
2. Die verschiedenen Strassen- und Brückenbaumaterialien werden sortenweise an denjenigen überlassen, welcher sich herbey läßt, nach den aufgestellten Bedingnissen die Baumaterialien um den mindesten Preis zu übernehmen, daher
3. Der Ersteher verbunden bleibt, die Hälfte der übernommenen Bau-Materialien längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter hoher Genehmigung auf die, in den dießfälligen Erforderniß-Ausweisen bestimmten Baupläze, so wie die zweyte Hälfte in einem Monate abzuliefern, und den betreffenden Strassenbau-Assistenten, die in dieser Hinsicht die Weisung erhalten, zur Uibernahme anzugehen, und sich die richtige Lieferung bestätigen zu lassen.
4. Der Mindestbiether respec. Ersteher haftet nicht nur für die richtige Lieferung in obbestimmter Zeit, sondern auch für die Quantität und Qualität, und für die Dimensionen der übernommenen Strassen- und Brückenbaumaterialien, weil sonst jene, welche diesen Bedingnissen nicht ganz entsprechen sollten, zurückgeschlagen, und andere, um in keine Stockung bei dem Bau zu gerathen, auf dessen Gefahr und Kosten durch das betreffende Strassencommissariat beschafft werden.
5. Auch ist der Ersteher verpflichtet, auf den Fall, daß ein größerer Bedarf der Baumaterialien als der übernommene, nothwendig seyn sollte, den ganzen Bedarf nach dem erstandenen Preis zu liefern, welcher jedoch nicht mehr als höchstens um 1/3 die erstandene Quantität übersteigen dürfte, hingegen wird
6. dem Uibernehmer die dießfällige Zahlung gleich nach geschעהener gänzlicher Ablieferung der mehrbenannten Baumaterialien zugesichert, welche von dem Strassencommissariat gegen Beybringung der gehörig ausgestellten, mit dem nöthigen Stempel und bezirksobrigkeitlicher Bestätigung versehenen Quittung geleistet werden wird, und endlich
7. wird sich von dem hohen Gubernium die Ratification des dießfälligen Licitations-Protocolls, welches jedoch für den Uibernehmer gleich nach erfolgter Unterzeichnung desselben bindend ist, vorbehalten.

Von der k. k. Oberbaudirection. Laibach, am 11. December 1820.

**Wermischte Verlautbarungen.**

3. 157.

Vorrufungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirks-Gerichte Staatsoberschicht Minkendorf wird bekannt gemacht: Es habe Herr Franz Distrikt von Minkendorf s. a. n. r. 13. Februar l. J. No. 66 gegen Jacob Sedlar von Giesbach und p. gegen den aufgestellten Curator des Herrn Jos. Thom. Debeug zu Stadt-Stein eine Klage auf Zahlung am Darlehen in Folge Schuldschein Nr. 15. Jänner 1808 und Notariats-Urkunde von 15. März 1813 schuldiger 750 fl. sammt Interessen c. c. eingereicht; da nun der geklagte Jacob Sedlar unbekanntem Aufenthaltsortes ist, so wird ihm dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß er bey der hierüber auf den 18. May k. J. um 9 Uhr Früh angeordneten Tagsatzung sowenig entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheine, oder den aufgestellten Curator seine Behesse an die Hand gebe, als sonst das Verfabren mit diesem letztern geschlossen werden würde, und er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben hätte. Minkendorf den 16. Februar 1821.

Theater Nachricht (1)

Donnerstag den 22. Februar 1821 wird im hiesigen ständischen Schauspielhause zum Vortheil des Schauspielers Carl Waidinger aufgeführt: Donna Diana, ein Lustspiel in 4 Aufzügen, nach den Spanischen des Don U. Moreto von West, aufgeführt auf dem k. Hoftheater in Wien.

Madame Mevius wird die Ehre haben, die Rolle der Donna Diana, als Gast zu geben.

(2) Von dem Prinz Reuf-Plauen, Werbbezirks-Commando Nro. 17 wird hiermit kund gemacht, daß die durch hohe General-Commando-Berordnung Gräg den 18. Jänner k. J. N. 238 angeordnete neue Schindel-Gindachung des Löpliger-Militair-Baad-Gebüudes durch eine öffentliche Vicitation überlassen werden wird.

Es werden demnach alle jene Avelche diese Baulichkeit zu übernehmen Lust haben, hiermit vorgeladen, am 26. Februar l. J. Vormittags um 11 Uhr in diesem Baad-Gebäude zu Löpliz zu erscheinen.   
 Laibach am 10. Februar 1821.

Z. 152.

Vicitations-Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Radmansdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Preschern, behauften Hammergewerken zu Kropp, in die freye Versteigerung seiner nachstehenden Realitäten zu Kropp, als des Eschfeuers vor der Wassermähr pr.

des Eschfeuers neben der Wassermähr pr. 200 fl.  
des detto dito. detto pr. 300

der Wiese Pungert beym untern Hammer pr. 500 =

der Wiese unter der StraÙe, an die Fallnische Wiese gränzend pr. 200 =

gegen die beygesetzten Ausrufspreise gewilliget, und zur Vornahme derselben eine Tagsatzung bey Kropp am 27. Februar d. J. in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden anberaumt worden.

Es werden demnach zu diesen Vicitationen alle Kauflustige, insbesondere aber die intabulirten Schuldner Hr. Lucas Wadley, die Franz Preschernischen Kinder, durch ihren an actum ernannten Franz Schuller zu Kropp, und Andreas Jüster von Duschische, zur Abwendung ihres allfälligen Schadens vorgeladen.

Bez. Gericht Radmansdorf am 10. Februar 1821.

Z. 155.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch Laibacher Kreises wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Scherko von Waatsch, wegen laut Schuldschein dd. et int. 20. May 1803 sammt Interessen schuldigen 186 fl. M. M., nebst Unkosten und Superexpensen in die executive Feilbiethung der, der Maria Starja, von Waatsch gehörigen, der Herrschaft Ponovitsch, sub Urb. Nro. 24 dienstbaren, im Orte Waatsch gelegenen auf 144 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten 1/3 Kaufrechtshube gewilliget, und hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 26. Februar, für den zweyten der 26. März und für den dritten der 26. April d. J. jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Waatsch festgesetzt worden, und zwar mit dem Anhang falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethung, weder um den Schätzungswerth noch darüber veräußert werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würde.

Wozu alle Kauflustigen, und insonderheit die intabulirten Gläubiger mit dem Besage vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verlaufsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Ponovitsch am 18. Jänner 1821.

3. 151.

Feilbiethungs - Edict.

(1)

Von dem Bez. Gerichte der Staatsherrschaft Rupertshof wird hiermit bekannt gemacht, es sey auf Anlangen des Johann Duller von Zirkendorf in die executive Feilbiethung der, dem Mathias Gasvoda von Würsbendorf gehörigen, der Staatsherrschaft Rupertshof sub Urb. No. 19 zinsbaren, auf 250 fl. gerichtlich geschätzten 3/4 Kaufrechts-hub: sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden wegen schuldiger 61 fl. 35 1/2 kr. o. s. o. gemilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 11. Jänner, 8. Februar und 8. März 1821, jederzeit Vormittag 9 und 9 Uhr, in dieser Amtscanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß; wenn die genannte Realität, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzwert, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbiethungstagsagung auch unter dem Schätzwert hindangegeben werden wird.

Die dießfälligen Citationsbedingnisse können täglich bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertshof am 18. December 1820.

Unmerkun g. Zu der am 8. Februar 1821 abgehaltenen zweyten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

Ein großes Einkehr - Wirthshaus

(1)

wird an der Triestiner Commercial - Straße zu Franz auf 3 oder mehrere Jahre gegen sehr billigen Antrag hindangegeben. Pachtlustige belieben sich der Bedingnisse wegen schon mit postfranco Briefen, oder persönlich bis Georgi l. J. bey dem Schwarzadler - Wirth zu erkundigen.

3. 133.

E d i c t.

(2)

Von dem Bez. Gerichte Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Ferni Demshor von Druschgofbe de p. presentato 10. Februar 1821 3. 159, wegen schuldigen 93 fl. 42. kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die gerichtliche Feilbiethung der dem Schuldner Anton Berhuz gehörigen, zu Posirnim S. 3. 10 liegenden, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 1833 zinsbaren, sammt An- und Zugehör auf 562 fl. 18 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube gemilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 5. März der 2. auf den 5. April und der dritte auf den 4. May l. J. jedes Mal Früh 9 Uhr im Orte Posirnim mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn gedachte Hube nicht bey der 1. oder 2. Feilbiethungstagsagung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagagung auch unter dem Schätzwert hindangegeben werde; so werden die Kauflustigen eingeladen an obbestimmten Tagen jedes Mal Früh 9 Uhr im Orte Posirnim zu erscheinen. Die Kaufbedingnisse sammt dem Schätzungsprotocolle können indessen in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 10. Februar 1821.

3. 131.

Feilbiethungs - Edict.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Görtshach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Kaufhak die executive Feilbiethung der dem Joseph Biermann gehörigen zu St. Veit ob Laibach liegenden, dem Gute Papensfeld sub Urb. No. 22 dienstbaren Kaufrechtsleuse bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 15. März, 12. April und 15. May l. J. jedes Mal Vormittag 10 Uhr vor Amte im Schlosse zu Görtshach mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert, oder darüber angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde.

Die Citationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Herrschaft Görtshach am 15. Jänner 1821.